

Zusatzvereinbarung

Die Kita-Ordnung des Verbandes katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. wird durch folgende Zusatzklausel in Ziffer 6 „Elternbeitrag“ Absatz 2 ergänzt:

Der Elternbeitrag ist darüber hinaus weiterhin zu entrichten bei behördlichen Betretungs- und/oder Betreuungsverboten für Kinder, insbesondere im Falle folgender Paragraphen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG):

- §28 Schutzmaßnahmen, Abs. 1
- §20 Schutzimpfungen, Abs. 9
- §34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflicht, Aufgaben des Gesundheitsamtes, Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 3

wenn und soweit diese nicht durch die Einrichtung zu vertreten sind. Soweit Dritte (z. B. Staat, Kommune) Ersatzleistungen zur Verfügung stellen, welche anstelle der fortlaufenden Beitragszahlungen dem jeweiligen Träger erbracht werden, entfällt im Umfang dieser Ersatzleistungen die Leistungsverpflichtung der Beitragsschuldner.

Diese Zusatzklausel wird von den Vertragsparteien anerkannt.

_____, den _____

_____, den _____

(Unterschrift der Eltern)

(Unterschrift der/s Beauftragten des Trägers)